

Ablauf der Referendumsfrist: 2. November 2011

**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Objektkredit für den Bau  
und die Investitions-Folgekosten  
der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick**

vom 25. August 2011

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf §§ 1 Abs. 1 und 2 Bst. b, 4 Abs. 1 Bst. a und b und 7 Bst. d des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 22. Februar 2007<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

§ 1

Für den Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick wird ein Objektkredit von 10.65 Mio. Franken brutto (ohne Mehrwertsteuer) bewilligt. Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Baukostenentwicklung (Bahnbau-Teuerungsindex BTI) zwischen der Kostenberechnung (Preisbasis Oktober 2010, BTI 126.8) und der Bauausführung.

§ 2

Die Investitions-Folgekosten für die neue S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick werden für 25 Jahre (2013 – 2037) mit einem einmaligen Beitrag an die SBB von maximal 970'000 Franken (ohne Mehrwertsteuer) zu Lasten der Investitionsrechnung abgegolten.

§ 3

Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, die entsprechenden Vereinbarungen gemäss §§ 1 und 2 zu unterzeichnen.

§ 4

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Festlegung der Bahnhaltestellen und der Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs vom 30. November 2006<sup>2)</sup> wird wie folgt ergänzt:

§ 1

*Bahnhaltestellen*

...

Steinhausen: Steinhausen, Rigiblick;

...

§ 5

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> BGS 751.31

<sup>2)</sup> GS 29, 421 (BGS 751.314)

<sup>3)</sup> In-Kraft-Treten am .....

Zug, 25. August 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

*Vreni Wicky*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*